

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zum 2. und 3. Hauptstück.*
2. *In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „des 2. und 3. Hauptstückes,“ durch die Wortfolge „der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024, LGBl. Nr. xx/xxxx,“ ersetzt.*
3. *In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Der eigene Wirkungsbereich umfasst“ die Wortfolge „neben der Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung“ eingefügt.*
4. *§ 10 lautet:*

„§ 10

Personenbezogene Daten

(1) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder, Erstellung und Führung des Mitglieder- und Wählerverzeichnisses, Feststellung und Einhebung der Beiträge der Mitglieder sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 erforderlich ist, personenbezogene Daten der Mitglieder und juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, der zur Vertretung nach außen befugten Personen automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Folgende Daten können gemäß Abs. 1 automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. Namen und Adressen der Mitglieder und der vertretungsbefugten Personen und Mitgliedsnummern,
2. Sozialversicherungsnummern der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Mitglieder und vertretungsbefugten Personen,
3. Daten über land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
4. Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten über Bankverbindungen.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an die land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen anderer Länder sowie an Dachorganisationen gesetzlicher Interessenvertretungen (§ 6 Abs. 3) ist zulässig.

(4) Die Landwirtschaftskammer darf den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen zur eigenen Verwendung bei der Vertretung ihrer Mitglieder personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und Sozialversicherungsnummer und weitere Daten nach Abs. 1 mitteilen. Wenn Gesamtinteressen der Mitglieder vertreten werden sollen, sind die personenbezogenen Daten in einer Form, bei der eine Zuordnung zu bestimmten Personen nicht möglich ist, mitzuteilen.

(5) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Träger der Sozialversicherung und die Finanzämter haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die für die Erfassung ihrer Mitglieder und Vorschreibung der Kammerbeiträge und Kammerumlagen erforderlichen Unterlagen (zB Namen und Anschrift der Kammerumlage- und Kammerbeitragspflichtigen, Einheitswerte, steuerpflichtige Jahreseinkommen) zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen. Zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs dürfen auch personenbezogene Daten ermittelt und verarbeitet werden, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der im Abs. 1 genannte Zwecke darstellt.

(6) Die Landwirtschaftskammer hat den mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organen der Sozialversicherungsträgern und den Finanzämtern auf deren Verlangen die ihnen nachweislich durch die Verpflichtung gemäß Abs. 5 entstandenen Kosten zu ersetzen.

(7) Die Landwirtschaftskammer ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Gesetz ermächtigt, die Daten gemäß Abs. 2 zu verarbeiten und gemäß Abs. 4 und 5 weiterzugeben. Die Erfüllung von Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

5. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt“ die Wortfolge „nach den Bestimmungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2023, LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Landeswahlkommission“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Landeswahlbehörde“ jeweils durch das Wort „Landeswahlkommission“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 4 wird das Zitat „§ 100“ durch das Zitat „§ 65 Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024, LGBl. Nr. xx/xxxx,“ ersetzt.

9. § 27 lautet:

„§ 27

Beitrag des Landes

Das Land hat die Landwirtschaftskammer entsprechend dem Aufwand, der für die in § 6 zu besorgenden Aufgaben erbracht wird und im Einvernehmen mit der Landesregierung festgelegt wird, zu fördern.“

10. §§ 29 bis 108 entfallen.

11. Dem § 111 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 27 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;

2. Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, §§ 10, 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4 und § 22 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit xx.xx.xxxx; gleichzeitig treten die §§ 29 bis 108 und die **Anlagen 1 bis 4** außer Kraft.“

12. Die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 entfallen.

Vorblatt

Problem

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, regelt neben allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts auch das Verhältnis zu anderen Behörden, beispielsweise zur Landesregierung als Aufsichtsbehörde, sowie über die Organisation der Landwirtschaftskammer und auch die Bestimmungen über die Finanzierung der Landwirtschaftskammer. Auch die Wahlbestimmungen für die Vollversammlung werden bislang im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz geregelt. Diese vorliegenden Regelungen bedürfen nunmehr auf Grund der Vorlage der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2023 einer Änderung.

Lösung

Mit der vorliegenden Novelle werden im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz die Anpassungen an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024 getroffen und auch die Konkretisierung der Bestimmung über den Beitrag des Landes erfolgt in vorliegender Novelle.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) wurde am 27. April 2016 beschlossen und ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Diese Verordnung wird im vorliegenden Gesetz berücksichtigt und umgesetzt.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Novelle hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird der neuen Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung Rechnung getragen und die entsprechenden Verweise im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz entsprechend adaptiert. Auch erfolgt eine Anpassung der personenbezogenen Daten, damit diese entsprechend verarbeitet und verwendet werden können. Der finanzielle Beitrag des Landes wird nunmehr im Gesetz konkretisiert und es wird auf eine einvernehmliche Lösung abgestellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird hinsichtlich der wahlrechtlichen Bestimmungen, die hinkünftig in der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2023 geregelt sein werden, bereinigt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Mit dieser Änderung wird der Verweis auf die Wahlrechtsbestimmungen aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Auf Grund der Neuregelung der Wahlen für die Vollversammlung in einem eigenen Gesetz erfolgt die Klarstellung, dass diese Wahl auch im eigenen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer zu erfolgen hat, da es sich um einen Selbstverwaltungskörper handelt.

Zu Z 4 (§ 10):

Die in § 10 aufgezählten Daten sind für die Verwaltung der Mitglieder, der Einhebung der Kammerumlagen und Kammerbeiträge unbedingt erforderlich. Der Verarbeitung und Weitergabe hat nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, zu erfolgen.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1):

Mit diesem Verweis wird gewährleistet, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung nach den Bestimmungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2023, LGBl. Nr. xx/xxxx zu erfolgen hat.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024, welche die Ausschreibung von Wahlen zukünftig durch die Landeswahlkommission vorsieht.

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Bezeichnung laut Burgenländischer Landwirtschaftskammerwahlordnung 2023. Die „Landeswahlbehörde“ wurde darin in „Landeswahlkommission“ umbenannt.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 4):

Hier erfolgt die Anpassung des Verweises an die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024.

Zu Z 9 (§ 27):

So wie schon bisher wird auch zukünftig auf das Einvernehmen zwischen Bund und Land abgestellt. Automatische Ausgleichszahlungen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu Z 10 (§§ 29 bis 108):

Mit dieser Ziffer wird infolge Neuerlassung der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024 der Entfall der wahlrechtlichen Bestimmungen angeordnet.

Zu Z 11 (§ 111 Abs. 10):

Der Grund für das unterschiedliche Inkrafttreten der Bestimmungen liegt darin, dass die Bestimmungen über die Wahlmodalitäten erst mit Inkrafttreten der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024 in Kraft treten sollen.

Zu Z 12 (Anlagen 1 bis 4):

Die Anlagen 1 bis 4 haben nach Inkrafttreten der Burgenländischen Landwirtschaftskammerwahlordnung 2024 zu entfallen.